

**Vorlage Nr. 15/0082**

Federf. Stadamt: Amt für Jugend und Familie

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Entscheidung	10.03.2015	7

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Anerkennung des Vereins "Eltern-, Kinder- und Jugendinitiative e.V." als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Der Verein „Eltern-, Kinder- und Jugendinitiative e.V.“ stellte am 6. Februar 2015 den Antrag zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Gegründet wurde der Verein „Eltern-, Kinder- und Jugendinitiative e.V.“ im November 1999.

Das vorrangige Ziel des Vereins besteht in der Bildung, Förderung und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien, unabhängig von ihrer Nationalität, ihrer kulturellen Herkunft oder ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit. Er erreicht Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Familien unterschiedlichen Bildungsstandes, kulturellen, beruflichen und familiären Hintergrundes.

Für seine Arbeit wurde dem Verein im Dezember 2014 der Vestische Preis für Menschen mit Ideen in der Kategorie Nachhaltigkeit verliehen.

Gemäß der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gladbeck vom 19.04.1993 (hier: § 5 (2) Ziffer 2c) sowie § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG – SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss über die öffentliche Anerkennung des Trägers der freien Jugendhilfe zu entscheiden.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Kurzinformation über den Träger:

Ziele:

Die grundlegende Zielsetzung des Vereins ist die Bildung, Erziehung, Unterstützung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien durch psychosoziale und pädagogische Angebote und Hilfsmaßnahmen. In seiner Arbeit unterstützt und begleitet der Verein Eltern, Jugendliche und Kinder darin, ihre individuellen Standpunkte und Handlungsmuster zu finden und zu entwickeln. Ein Hauptanliegen ist es, die Selbsthilfepotentiale der Kinder, Jugendlichen und deren Familien zu mobilisieren und diese zu entwickeln. Bei allen Maßnahmen hat das Kindeswohl oberste Priorität. Anliegen des Vereins ist es, mit seinen Leistungen dazu beizutragen, die Lebensbedingungen der Menschen in Gladbeck und Umgebung zu verbessern. Der Verein legt Wert auf die präventive Arbeit mit allen Altersgruppen.

Das Motto lautet: Nach Möglichkeit erst Prävention, dann Intervention.

Dem Verein ist eine multikulturell geprägte Gesellschaft, die Stärkung des Zusammenlebens, interkulturelle Verständigung sowie ein wertschätzender Umgang mit den Unterschieden ein großes Anliegen.

Angebote:

Der Verein bietet Beratung für Kinder, Jugendliche, Familien, Frauen, Männer und Professionelle aus verschiedenen Berufen an. Dabei geht es primär um Angebote aus den Bereichen der Erziehung, Bildung, Gesundheit, Alltagskompetenzen, Freizeit, Kultur und Sport. Diese finden in Form von sozialpädagogischer Einzelfallhilfe, Gruppenangebote, systemische Familientherapie für Einzelne, Paare, Familien und Gruppen in Seminaren, Kursen und Fortbildungen statt. In erster Linie zielen die Angebote darauf ab, die Lebenssituation der Familien durch Stärkung der Eltern und Förderung der Kinder und Jugendlichen zu verbessern und intensive Einzelfallhilfen zu vermeiden. In der Vielfalt der Angebote betrachtet der Verein die soziale Gruppenarbeit als eine nützliche Maßnahme, um Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen einen Rahmen zu geben, wichtige Fähigkeiten zur eigenen Lebensbewältigung „mit anderen“ zu erlernen.

Die Erfahrung, mit belastenden Themen nicht alleine zu sein, ist die positive Erfahrung der sozialen Gruppe. Die Gruppe handelt als pädagogische Wegbegleitung zur Stärkung der eigenen Kompetenzen.

Die Angebote werden bislang nicht im Rahmen von SGB VIII-Leistungen finanziert.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind juristische Personen und Personenvereinigungen.

Der Antragssteller ist als Verein eine Personenvereinigung und gehört damit zum Kreis der Antragsberechtigten.

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die Verwaltung hat die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII geprüft:

- Der Verein „Eltern-, Kinder- und Jugendinitiative e.V.“ leistet unmittelbar Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der §§ 27 bis 35 a SGB VIII und des § 41 SGB VIII. Gemäß § 2 Ziffer 2 und 3 der Satzung verfolgt die Gesellschaft diesen Zweck.
- Im § 3 (Selbstlosigkeit) der Satzung der Gesellschaft, verfolgt diese ausschließlich gemeinnützige Wohlfahrtzwecke.
- Die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit wird geboten.

Gründe, die im Rahmen der Ermessensentscheidung gegen eine Anerkennung sprechen werden, sind nicht bekannt.

Gemäß § 25 (1) Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zum SGB VIII (AG-SGB VIII) hat der Jugendhilfeausschuss über die beantragte Anerkennung zu beschließen.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Die pädagogische Mitarbeiterin des Vereins „Eltern-, Kinder- und Jugendinitiative e.V.“, Frau Ayfer Candan, berichtet mündlich über die Arbeit des Vereins.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

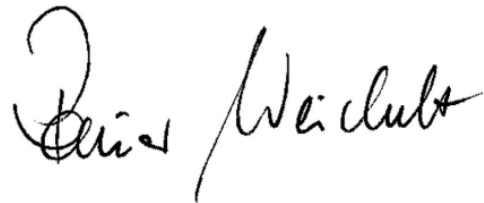
nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Verein „Eltern-, Kinder- und Jugendinitiative e.V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Gladbeck.

Der Bürgermeister



\_\_\_\_\_  
I.V.

Rainer Weichelt  
Erster Beigeordneter

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen:

